

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 297/11 B

L 4 R 236/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 385/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juli 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 11.7.2011 einen Anspruch der Klägerin auf eine höhere Hinterbliebenenrente ohne Minderung des Zugangsfaktors verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 19.10.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"Wird der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf die Bestimmung von Inhalt und Schranken garantierten Eigentums (Rentenhöhe) mit den hier vorgenommenen Maßnahmen (Absenken einer Hinterbliebenenrente um 10,8 %), vor dem Hintergrund der gesamten anderen Maßnahmen, wie Verdopplung der Pflegeversicherungsbeiträge, Krankenversicherungsbeiträge, Einfrieren des Rentenniveaus, fehlender Rentenanpassung usw., überschritten und liegt damit eine verfassungswidrige Gesamtsituation vor?

Wo ist die Grenze bei zusätzlichen Belastungen der Rentner und wie ist sie im Endergebnis zu ziehen?

Kann man Renten beliebig kürzen oder maximal um 10, 20, 30 %?"
- 6 Mit diesen Fragen hat die Klägerin bereits keine konkreten Rechtsfragen zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Vorschrift mit höherrangigem



Recht, die in einem Revisionsverfahren noch geklärt werden müssten, benannt. Zudem hat sie auch die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Fragestellungen nicht dargelegt. Sie hat sich nämlich weder mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften noch mit der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG (*ua BSG vom 14.8.2008 - SozR 4-2600 § 77 Nr 6; BVerfG <Kammer> vom 7.2.2011 - 1 BvR 642/09 - veröffentlicht in Juris*) auseinandergesetzt. Ihr Vorbringen, "keine, aber auch keine einzige der bisher getroffenen Bundessozialgerichtsentscheidungen" habe eine Betrachtung angestellt, die über die Einzelkürzung hinausgehe, reicht nicht ansatzweise aus. Denn die Klägerin benennt weder die für ihre Behauptung herangezogenen Entscheidungen des BSG, noch setzt sie sich mit diesen im Einzelnen substantiiert auseinander. Sie übersieht insoweit, dass eine Rechtsfrage, selbst wenn sie vom BVerfG und vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung gibt (*stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17*). Allein die Ausbreitung der eigenen Rechtsmeinung ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nach Maßgabe des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

- 7 Schließlich fehlt es an einer Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Damit ist es dem Senat nicht möglich, die Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) der aufgeworfenen Rechtsfragen zu prüfen. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss es in die Lage versetzt werden, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags der Klägerin ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*vgl stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

